

Wahlbekanntmachung

1. Am 14.09.2025 finden die Kommunalwahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 18 Wahlbezirke / 20 Stimmbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 12.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Briefwahlunterlagen um 15:00 Uhr im Forum, Burgstraße 6, 41844 Wegberg zusammen und zählen dort aus.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie hat ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

Die wahlberechtigte Person hat für die Gemeinderatswahl, für die Landratswahl sowie für die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimme wird abgegeben, indem auf dem jeweiligen Stimmzettel

- a) für den Gemeinderat
- b) für das Amt des Landrats/der Landrätin
- c) für den Kreistag

durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher zur Wahl stehenden Person die Stimme gelten soll.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin ist unzulässig.

Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hierbei beschränkt sich die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der

wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung.

Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Alle Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck und unterscheiden sich in der Grundfarbe wie folgt:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) für die Landratswahl | hellblau |
| b) für die Kreistagswahl | altrosa |
| c) für die Gemeinderatswahl | hellgelb. |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/ Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können auch an der Wahl im Wahlbezirk/Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk/Stimmbezirk teilnehmen.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches - StGB).

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 StGB).

Wegberg, den 03.09.2025

Die Wahlleiterin der Stadt Wegberg


Karneth

Erste Beigeordnete